

Synopse - § 2 Abs. 2 der Entschädigungssatzung

§ 2

Aufwandsentschädigung für Abgeordnete des Kreistages

- (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €.
- (2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten:
 - (a) die/ der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 900 €
 - (b) Fraktionsvorsitzende in Höhe von 225 €
 - (c) die/ der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrätin/ Landrat ist, in Höhe von 750 €
 - (d) Vorsitzende der Ausschüsse in Höhe von 180€

§ 2

Aufwandsentschädigung für Abgeordnete des Kreistages

- (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €.
- (2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung neben der Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhalten:
 - (a) die/ der Vorsitzende des Kreistages in Höhe von 900 €
 - (b) Fraktionsvorsitzende in Höhe von 225 €
 - (c) die/ der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrätin/ Landrat ist, in Höhe von 750 €
 - (d) Vorsitzende der Ausschüsse in Höhe von 180€
 - (e) Abgeordnete des Kreistages, die papierlos arbeiten in Höhe von 10 €